

Umsatzsteuerliche Fragestellungen für Netzbetreiber

Norbert Schiewietz | Köln | 07. November 2017



Vorstellung Referent



Norbert Schiewietz

Sachgebietsleiter Steuern, Steuerberater

Mainova AG
Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main
+49 69 213-23753

www.mainova.de
n.schiewietz@mainova.de

Agenda

- 1 Mehr-/Minder Mengenabrechnung (MMMA)
- 2 Bilanzkreisabrechnung
- 3 EEG und KWK aus Netzbetreibersicht
- 4 Bauleistungen für Netzbetreiber
- 5 Sonstiges:
Messstellenbetriebsentgelt für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA)



Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA)

Hintergrund

- Kontroverse Diskussionen, ob es sich bei der Mindermengenabrechnung (MMMA) Gas und Strom um eine Lieferung oder eine sonstige Leistung handelt
- BMF-Schreiben vom 01.07.2014 (BStBl. I S. 1111) über die umsatzsteuerliche Behandlung der **Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen Gas:**

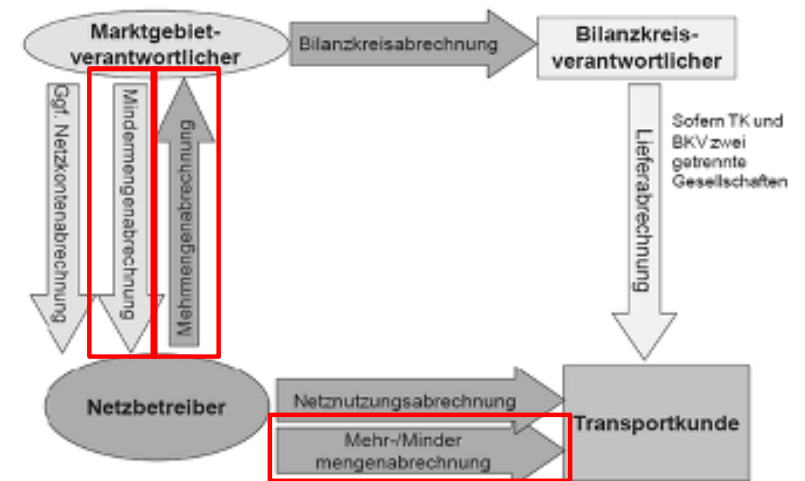
- **Mindermenge** → Lieferung vom Netzbetreiber an den Transportkunden
- **Mehrmenge** → Lieferung vom Transportkunden an den Netzbetreiber

→ Leistungsempfänger muss Wiederverkäufer sein (§ 13b Abs. 5 S. 3 UStG)
Vorlage der Wiederverkäuferbescheinigung

Folge: Leistungsempfänger ist Steuerschuldner

§ 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 UStG „Anwendung des Reserve-Charge-Verfahren (RCV)“

Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Netzbetreiber.



Mehr-/Minder Mengenabrechnung (MMMA)

Hintergrund

Keine Äußerung des BMF zur **Mehr-/Minder Mengenabrechnung Strom**, jedoch Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass Abschnitt 13b.3a:

*„Lieferungen von Elektrizität sind auch:
Nr. 5: Ausgleich von Mehr- und Minder Mengen (Vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 4)“*

Problem:

- BMF hat mündlich darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Passage um einen Redaktionsfehler handelt.
- Abschnitt 1.7 Abs.4 UStAE (Klammerzusatz) befasst sich ausschließlich mit MMMA Gas.

- VKU hat sich mit Stellungnahme an das BMF gewandt (21.11.2014), jedoch keine Antwort erhalten.
- Seither ist die Handhabung unklar und umstritten. Viele jedoch haben viele Netzbetreiber auf das Reverse-Charge-Verfahren umgestellt.
- BMF hat Fehler bisher nicht korrigiert

Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA)

Aktueller Stand

- VKU und BDEW haben Thematik mit BMF besprochen, BMF hat bereits mitgeteilt, dass es sich bei der MMMA Strom auf Ebene der Netzbetreiber um Stromlieferungen handelt.
- BMF wollte Anfang 2017 ein BMF-Schreiben mit ähnlicher Übergangsregelung (ca. 6 Monate) wie bei MMMA Gas veröffentlichen; Vergangene Rechnungen müssten nicht korrigiert werden

Praxisempfehlung: →Umstellung der MMMA Strom von sonstiger Leistung auf Lieferung (Reverse-Charge-Verfahren) und vorab einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über diesen Abrechnungsweg

Vereinfachungsregel:

„Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.“
(vgl. § 13b Abs. 5 S. 7 UStG).

Wichtig: Leistungsempfänger und leistender Unternehmer müssen Wiederverkäufer von Strom sein (vgl. § 13b Abs. 5 S. 4 UStG)
→Vorlage der Wiederverkäuferbescheinigung

Mehr-/Minder Mengenabrechnung (MMMA)

Neuer Entwurf eines BMF-Schreibens zur MMMA Strom vom 13.09.2017

Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses:

Abschnitt 1.7 wird um Absatz 6 ergänzt:

„Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Strom“

(6) ¹Soweit Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde nach § 13 Strom NZV Mehr- oder Mindermengen an Strom ausgleichen, handelt es sich um eine Lieferung entweder vom Verteilnetzbetreiber an den Lieferanten bzw. Kunden (Mindermenge) oder vom Lieferanten bzw. Kunden an den Verteilnetzbetreiber (Mehrmenge). ²Die Verfügungsmacht an dem zum Ausgleich zur Verfügung gestellten Strom wird verschafft.“

Abschnitt 13b.3a wird wie folgt geändert:

(4a) Der Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Gas stellt eine Lieferung dar (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 5)

(5) Ausgleich von Mehr- bzw. Mindermengen Strom (vgl. Abschnitt 1.7 Abs. 6)

→ Übergangszeit bis zum 01. November 2017

Mehr-/Mindermengenabrechnung (MMMA)

Elektronisches Abrechnungssystem im INVOIC-Format

- Bundesnetzagentur führte zum 01.04.2016 einheitliches elektronisches Abrechnungssystem im „INVOIC-Format“ für Abrechnungen von Netz-, Energie- und Dienstleistungsabrechnungen ein (Papierrechnungen sind nicht mehr zulässig):
- **Gas:** *Lieferung* im umsatzsteuerrechtlichen Sinne (Pflicht)
- **Strom:** noch keine verbindliche Betrachtung, ob umsatzsteuerrechtliche *Lieferung oder sonstige Leistung* (Wahlrecht)

→ Problem:

Wenn ein Vertragspartner *MMMA Strom* gemäß § 13b UStG (RCV) abrechnet, der Kunde aber noch nicht auf Reverse-Charge-Verfahren umgestellt hat, kann die Rechnung im ERP-System nicht richtig verarbeitet werden (Massenverfahren)

→ Daher: Bilaterale Einigung mit dem Kunden und manuelle Buchung

Bilanzkreisabrechnung



Bilanzkreisabrechnung

Gas

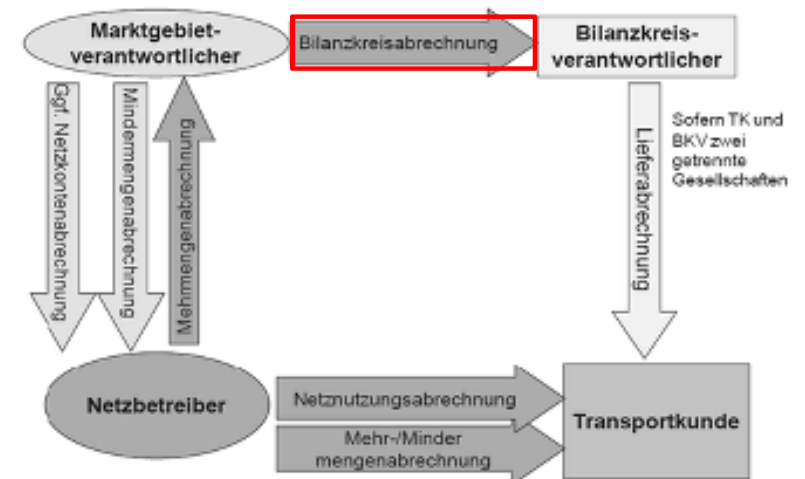
Voraussetzung: Bilanzkreisvertrag zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen (Energieversorger)

Aufgaben des Bilanzkreisverantwortlichen:

- operative Abwicklung des Transportes
- Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen
- Ausgleich und Abrechnung von Differenzmengen

→ Keine Abrechnungen von Mehr- bzw. Mindermengen Gas

Die Bilanzkreisabrechnungen beim Betrieb von Gasleitungsnetzen zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Marktgebietsverantwortlichen vollziehen sich nicht als eigenständige Lieferung, sondern im Rahmen **einer sonstigen Leistung** und bleibt dementsprechend bei der Beurteilung der Wiederverkäuferbescheinigung unberücksichtigt. (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 UStAE i.V.m. 1.7 Abs. 2 UStAE)



Bilanzkreisabrechnung

Strom

Voraussetzung:

Bilanzkreisvertrag zwischen Übertragungsnetzbetreiber (Bilanzkreiskoordinator) und Bilanzkreisverantwortlichen (Energieversorger)

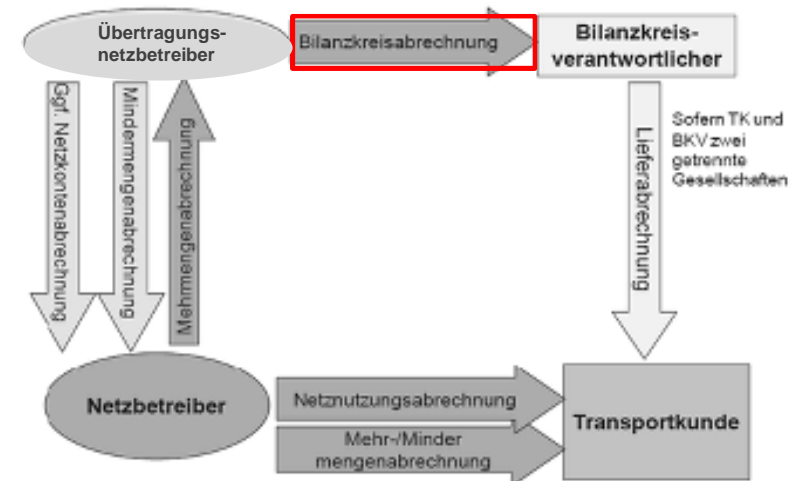
Aufgaben des Bilanzkreisverantwortlichen:

- Verantwortlich für ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in seinem Bilanzkreis (Ausgleichsenergie)
- Schnittstelle für die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen

Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers:

- Ausgleich von physischen Leistungsungleichgewichten im Stromnetz
- Gleichgewicht zwischen Stromverbrauch und Stromerzeugung (Netzstabilität durch Einsatz von Regellenergie)
- Als Bilanzkreiskoordinator verantwortlich für die Bilanzkreisabrechnung (Abrechnung von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisungen)

→ Keine Abrechnungen von Mehr- bzw. Mindermengen Strom



Bilanzkreisabrechnung

Strom

Abschnitt 1.7 Abs. 1 S. 1 UStAE:

*Die Abgabe von Energie durch einen Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des sog. Bilanzkreis- oder Regelzonenausgleichs vollzieht sich **nicht als eigenständige Lieferung, sondern im Rahmen einer sonstigen Leistung** und bleibt dementsprechend bei der Beurteilung der Wiederverkäuferbescheinigung unberücksichtigt. (vgl. Abschnitt 3g.1 Abs. 2 UStAE)*

Abschnitt 13b.3a UStAE:

(6) **Keine Lieferungen von Elektrizität sind:**

- 1.1 *Der Bilanzkreis- und Regelzonenausgleich sowie die Bilanzkreisabrechnung. ²Dabei handelt es sich um die Verteilung der Kosten des Regelenergieeinsatzes beim Übertragungsnetzbetreiber auf alle Bilanzkreisverantwortlichen (z.B. Händler, Lieferanten) im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung. ³Leistungserbringer dieser sonstigen Leistung ist stets der Übertragungsnetzbetreiber, wobei sich im Rahmen der Verteilung auf die einzelnen Bilanzkreise infolge der energetischen Über- und Unterdeckungen der Bilanzkreise positive bzw. negative (finanzielle) Abrechnungsergebnisse ergeben. (vgl. auch Abschnitt 1.7 Abs. 1 Satz 1).*

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht



EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas

Hintergrund

- Marktraumumstellung bedeutet den Wechsel des transportierten Erdgases in einem Netzgebiet - hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H. Grund ist der Rückgang der heimischen L-Gas-Produktion und des Imports aus den Niederlanden. Somit ändert sich in dem Netzgebiet die Gasbeschaffenheit.
- Der zuständige Fernleitungsnetzbetreiber informiert den lokalen Netzbetreiber des Kunden mit ca. drei Jahren Vorlauf über die anstehende Umstellung. Der Umstellungszeitplan ist im Netzentwicklungsplan Gas festgelegt.

Ablauf

1. Bestandsaufnahme aller angeschlossenen Gasgeräte des Kunden durch den Netzbetreiber
2. Technische Anpassung aller Gasgeräte durch den Netzbetreiber bzw. eines beauftragten Dienstleisters

Kosten

Die anfallenden Kosten für die Erfassung und Umrüstung der Geräte trägt zunächst der Netzbetreiber. Die Kosten der gesamten Marktraumumstellung werden über die Marktraum-Umstellungsumlage solidarisiert. Diese Kosten werden ab 2017 bundesweit umgelegt und zusätzlich zum Netzentgelt erhoben.

Die gesetzliche Grundlage für diese Umlage findet sich in § 19a EnWG.

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas

Marktraum-Umstellungsumlage

Mit dieser Umlage wird die bundesweite Wälzung der Kosten geregelt, die bei der Umstellung bei den Netzbetreibern anfallen. Die umlagefähigen Kosten sind durch die Netzbetreiber mittels prüffähiger Unterlagen nachzuweisen und dem zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber vorzulegen.

Der Wälzungsbetrag für die Marktraumumstellung wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben an den Ausspeisepunkten zu

- direkt angeschlossenen Letztverbrauchern,
- nachgelagerten Netzbetreibern,
- Speichern und
- an Ausspeisestellen an Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten.

Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Umstellungskosten.

Die gesetzliche Grundlage für diese Umlage findet sich in § 19a EnWG.

Umsatzsteuerliche Behandlung auf der Ebene der Netzbetreibers:

- Echter Zuschuss bzw. reine Kostenweiterbelastung (gemäß A 10.2 Abs. 1 UStAE; A 1.7 Abs. 3 UStAE)
- Nicht steuerbar

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas

Zuschuss für Kunden zur Neuinstallation von Gasgeräten

Bei einer **freiwilligen** Installation eines Neugeräts beim Kunden, hat der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 19a Ansatz 3 Satz 4, 5 und 8 EnWG → Der Erstattungsanspruch beträgt 100 Euro für jedes Neugerät.

Umsatzsteuerliche Behandlung auf der Ebene des Netzbetreibers:

- Echter Zuschuss (gemäß A 10.2 Abs. 1 UStAE; A 1.7 Abs. 3 UStAE)
- Nicht steuerbar

Zusätzlich zum o.g. Zuschuss:

Weiterer Kostenerstattungsanspruch auf Geräteaustausch (§ 1 Kostenerstattungsanspruch – GasGKErstV)

Gerät (lt. Typenschild)	Erstattungsbetrag
jünger als 10 Jahre	500 Euro
10 - 20 Jahre	250 Euro
20 - 25 Jahre	100 Euro
über 25 Jahre	keine Erstattung möglich

Umsatzsteuerliche Behandlung auf der Ebene des Netzbetreibers:

- Echter Zuschuss (gemäß A 10.2 Abs. 1 UStAE; A 1.7 Abs. 3 UStAE)
- Nicht steuerbar

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

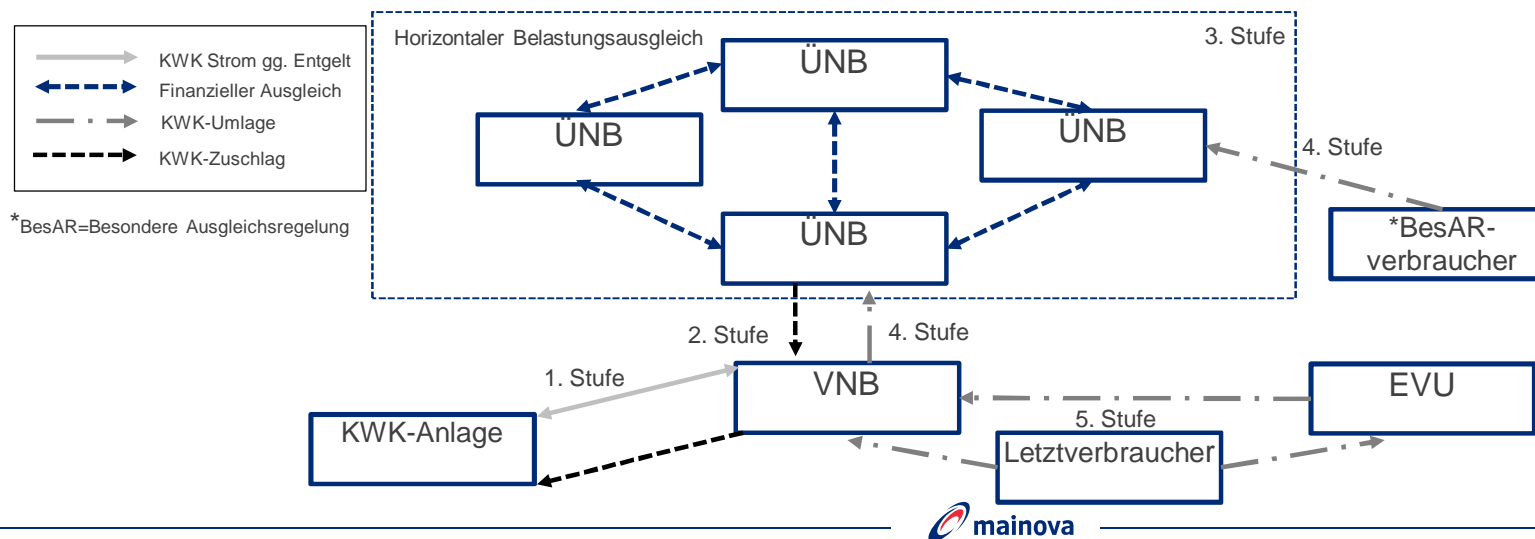
Umsatzsteuerliche Behandlung des Belastungsausgleichs

Seit dem KWKG 2002 besteht der Belastungsausgleich aus fünf Stufen:

1. Auszahlung des KWK-Zuschlags von VNB an den Anlagenbetreiber (§ 4 KWKG 2002)
2. Weitergabe der Kosten für Zuschläge des VNB an den jeweiligen ÜNB (vertikaler Belastungsausgleich förderseitig – KWK-Zuschlag)
3. Ausgleich ungleicher Kosten der ÜNB untereinander (horizontaler Belastungsausgleich – KWK-Zuschlag)
4. Gleichmäßige Umlage der Kosten der ÜNB auf die nachgelagerte VNB (vertikaler Belastungsausgleich – KWK-Umlage)
5. Die Netzbetreiber legen die Kosten auf die Letztverbraucher um (KWK-Umlage)

Die Vorschriften der §§ 26 bis 28 KWKG 2016 regeln den neugefassten Belastungsausgleich. So wurde der gesamte Belastungsausgleich im KWKG 2016 auf mehrere Paragraphen umgelegt und ist nicht wie im KWKG in einem Paragraphen zusammengefasst.

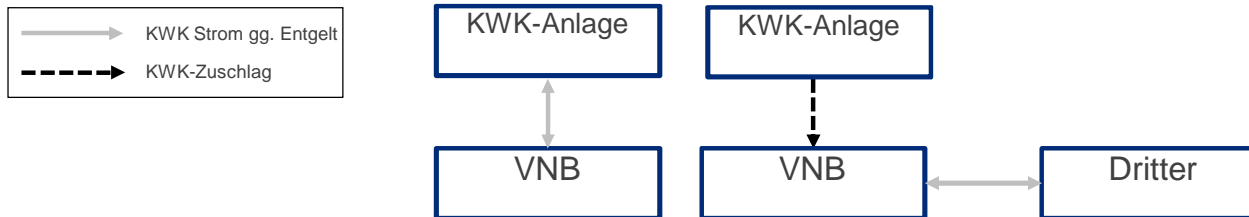
Belastungsausgleichs des KWKG 2016:



EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

1. Stufe – Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und VNB

Ausbezahlung des KWK-Zuschlags vom Verteilnetzbetreiber (VNB) an den Anlagenbetreiber (§ 4 KWKG 2002)



Umsatzsteuerliche Würdigung:

1. Veräußerung des Stroms vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber:

- des Ankaufs des Stroms durch den Netzbetreiber innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Förderung,
- des Ankaufs des Stroms durch den Netzbetreiber bei der „Drittkäufervariante“

→ **Stromlieferung (umsatzsteuerbar und steuerpflichtig)**

2. Veräußerung des Stroms vom Anlagenbetreiber an einen Direktvermarkter oder einen Dritten

→ **Stromlieferung (umsatzsteuerbar und steuerpflichtig)**

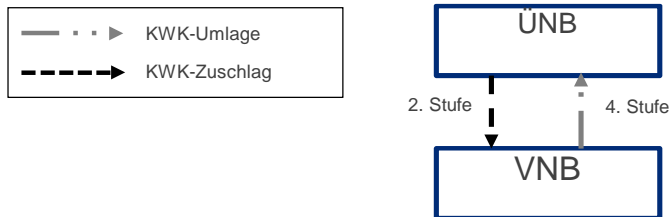
Netzbetreiber zahlt Zuschlag und ggf. vermiedene Netzentgelte (vNE) → **nicht steuerbarer Zuschuss**

3. Geförderter Eigenverbrauch (KWK-Strom wird erzeugt, teilweise aber nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist) → je nach Anlage, Zuschlagspflicht des Netz- an den Anlagenbetreiber → **nicht steuerbaren Zuschuss**

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

2. Stufe – Rechtsverhältnis zwischen VNB und ÜNB

Weitergabe der Kosten für Zuschläge des VNB an den jeweiligen ÜNB (vertikaler Belastungsausgleich förderseitig – KWK-Zuschlag)



Umsatzsteuerliche Würdigung:

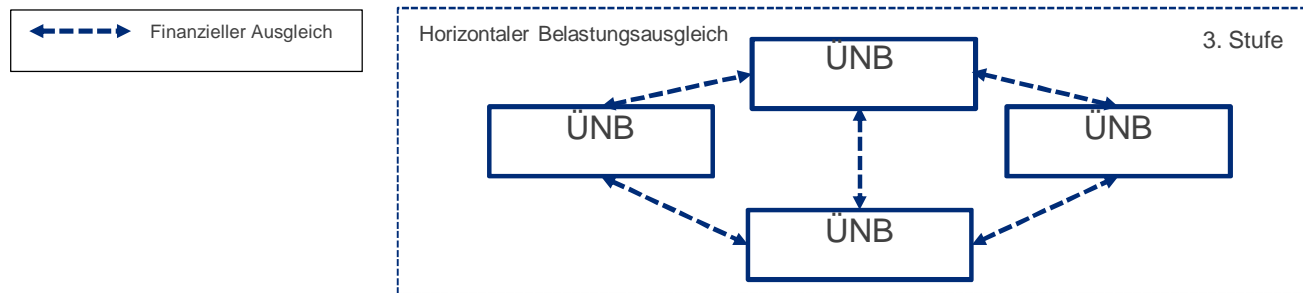
Vertikaler Belastungsausgleich zwischen VNB und ÜNB stellt einen rein finanziellen Ausgleich dar.

→ **Nicht steuerbarer Leistungsaustausch**

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

3. Stufe – Rechtsverhältnisse zwischen ÜNB und ÜNB

Ausgleich ungleicher Kosten der ÜNB untereinander (horizontaler Belastungsausgleich – KWK-Zuschlag)



Umsatzsteuerliche Würdigung:

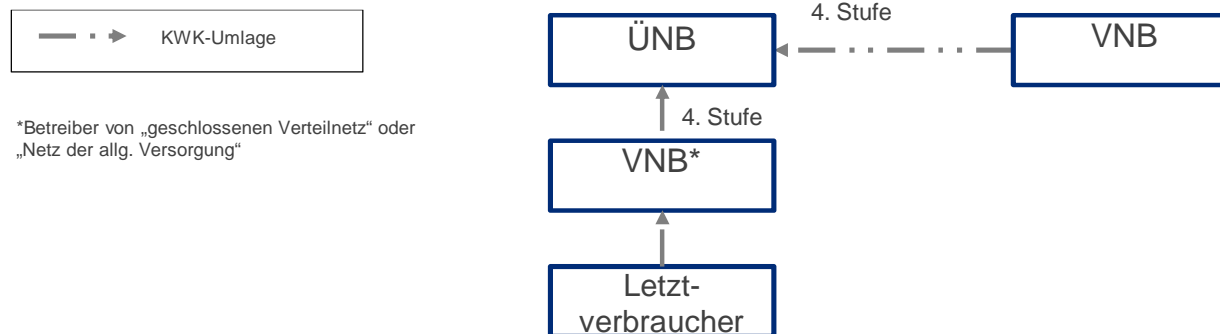
Vertikaler Belastungsausgleich zwischen VNB und ÜNB stellt einen rein finanziellen Ausgleich dar.

→ **Nicht steuerbarer Leistungsaustausch**

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

4. Stufe – Rechtsverhältnisse zwischen ÜNB bzw. BesAR- Letztverbraucher

Gleichmäßige Umlage der Kosten der ÜNB auf die nachgelagerte VNB (vertikaler Belastungsausgleich – KWK-Umlage)



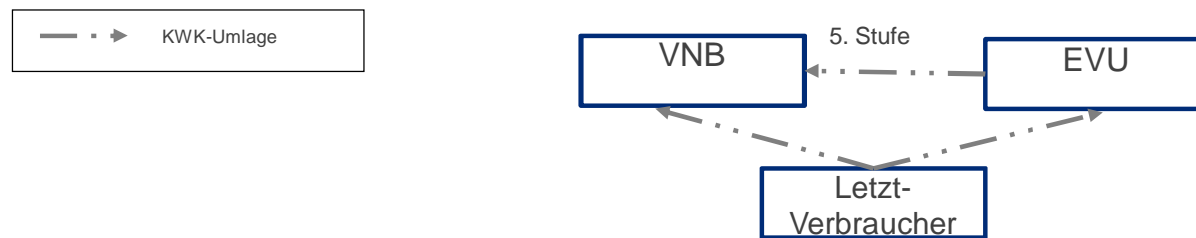
Umsatzsteuerliche Würdigung:

1. Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und VNB stellt einen rein finanziellen Ausgleich dar.
→ **nicht steuerbarer Leistungsaustausch**
2. Zahlung des stromkostenintensiven Unternehmens an den ÜNB stellt einen rein finanziellen Ausgleich dar.
→ **nicht steuerbarer Leistungsaustausch**
KWK-Umlage ist demnach kein Entgelt für eine steuerbare Leistung des ÜNB

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

5. Stufe – KWK-Umlagepflicht zwischen VNB und Letztverbraucher/EVU

Die Netzbetreiber legen die Kosten auf die Letztverbraucher um (KWK-Umlage).



Umsatzsteuerliche Würdigung:

Leistungsbeziehung zwischen Verteilnetzbetreiber und Letztverbraucher:

Bei der Zahlung des Letztverbrauchers an den Netzbetreiber liegt ein Leistungsaustausch vor (Netznutzung). Die KWK-Umlage ist daher Bestandteil des Entgelts für eine **steuerbare und steuerpflichtige Netznutzung**.

Verteilnetzbetreiber und EVU sowie EVU und Letztverbraucher:

Bei der Zahlung des EVU an den Netzbetreiber liegt ein Leistungsaustausch vor (Netznutzung). Die KWK-Umlage ist daher Bestandteil des Entgelts für eine **steuerbare und steuerpflichtige Netznutzung**.

Bei der Zahlung des Letztverbrauchers an das EVU liegt ein Leistungsaustausch vor (Stromlieferung). Die KWK-Umlage ist daher Bestandteil des Entgelts für eine **steuerbare und steuerpflichtige Stromlieferung**.

EEG und KWK aus Netzbetreibersicht

Vermiedene Netzentgelte (nNE) nach StromNEV

- Ausgleichszahlungen der vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den (Verteil-)Netzbetreibern nach §§ 33 g und 33i EEG

Umsatzsteuerliche Würdigung:

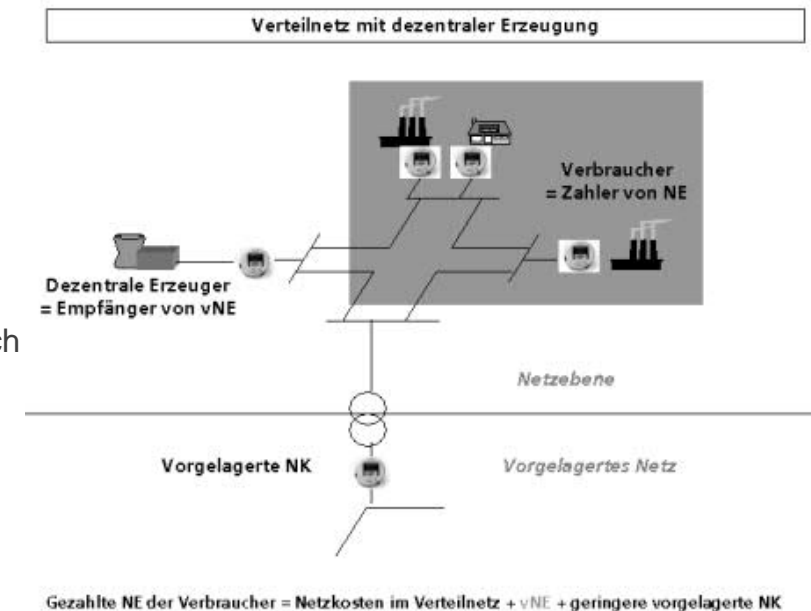
→Keine Entgelte für steuerbare Leistungen (A 1.7 Abs. 5 S. 2 UStAE)

- Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die Strom gemäß
 - § 16 EEG (Strom aus Anlagen erneuerbarer Energien)
 - Marktprämienmodell
 - Grünstromprivileg (§ 33b Nr. 1 und Nr. 2 EEG)

einspeisen, erhalten vom Verteilnetzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, einen Ausgleich für vermiedene Entgelte nach § 35 Abs. 2 EEG.

Umsatzsteuerliche Würdigung:

→Keine Entgelte für steuerbare Leistungen (A 1.7 Abs. 5 S. 3 UStAE)



Bauleistungen für Netzbetreiber



Bauleistungen für Netzbetreiber

Entwicklung der Rechtslage

➤ **Rechtslage vor dem 13.02.2014 „Altregelung“:**

Man gilt als Bauleister, wenn mehr als 10% des Vorjahres-Weltumsatzes des Unternehmens durch Bauleistungen erbracht werden. Diese 10%-Grenze wird vom zuständigen Finanzamt durch die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG bescheinigt und gilt bei Vorlage für umsatzsteuerliche Zwecke als Indiz für die Erbringung von Bauleistungen. (vgl. A 13b.3 Abs. 2 S. 2 UStAE a.F.)

➤ **Rechtslage vom 14.02.2014 bis 30.09.2014 :**

Entscheidend ist, ob der Leistungsempfänger, der selbst Bauleistungen erbringt, die an ihn erbrachte Bauleistung selbst zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet (vgl. A 13b.3 Abs. 1 UStAE a.F.). Die generelle Möglichkeit der Verwendung der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG (Abschn. 13b.3 Abs. 3 S. 1 UStAE i.d.F. bis 14.02.2014) sowie die Vereinfachungsregelung (Abschn. 13b.8 UStAE i.d.F. bis 14.02.2014) sind für diesen Zeitraum nicht anzuwenden. Dem leistenden Unternehmer steht es frei, den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet (formlos).

➤ **Rechtslage ab 01.10.2014:**

Es gilt wieder die „Altregelung“, d.h. man gilt als Bauleister, wenn mehr als 10 % des Vorjahres-Weltumsatzes durch Bauleistungen erbracht werden. Allerdings neuer Nachweis hierüber: „Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen“ → Vordruckmuster USt 1 TG (vgl. BMF-Schreiben vom 1.10.2014 - IV D 3 - S 7279/10/10004). Diese Bescheinigung ist längstens für drei Jahre gültig. Die § 48b-Bescheinigung hat nur noch Bedeutung für die Bauabzugsteuer.

Bauleistungen für Netzbetreiber

Begriff

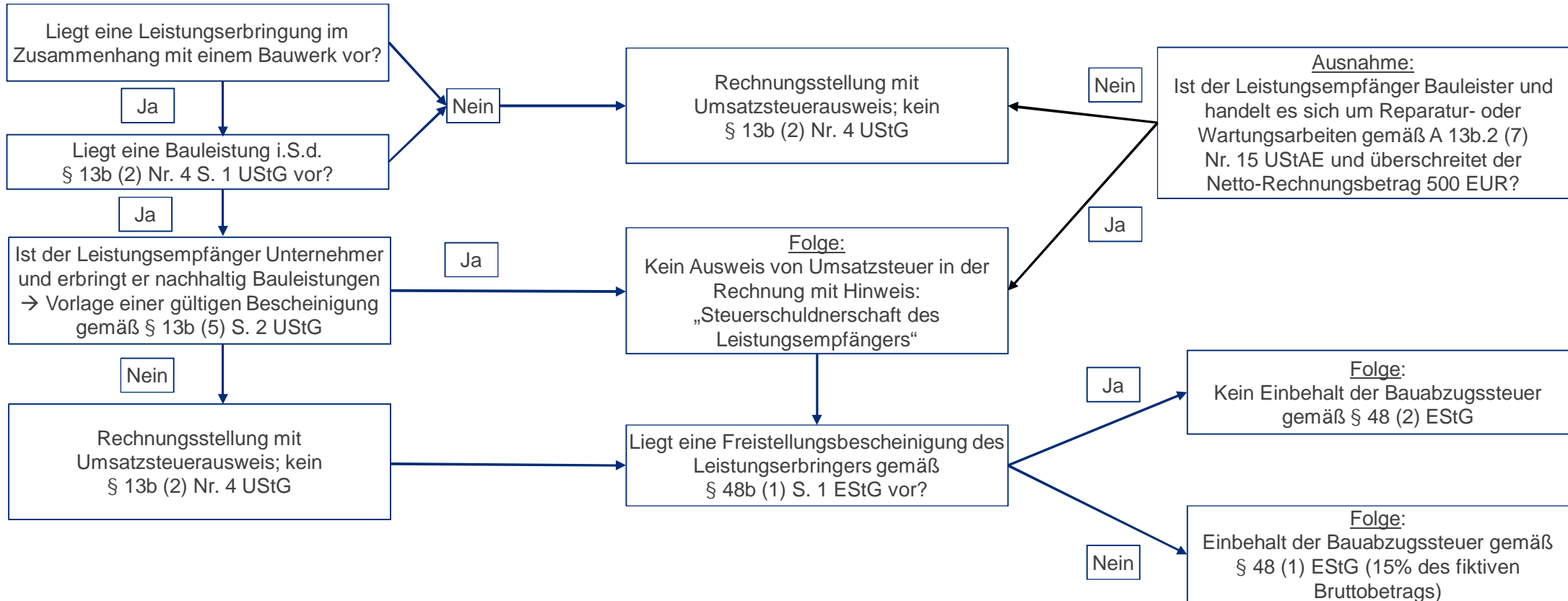
Eine Bauleistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, d.h. es muss eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen (z.B. Reparaturleistungen) (vgl. A 13b.2 Abs. 3 UStAE) .

Auszug aus der OFD Verfügung vom 13.08.2009 – S 7279 A – 14 – St 113:

Leistungsbeschreibung	Bauleistung		Bemerkung
	ja	nein	
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	x		
Straßen- und Wegebau	x		
Erdkabel verlegen/austauschen	x		s. a. Überlandleitungen
Überlandleitungen verlegen/austauschen	x		s. a. Erdkabel
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		

Bauleistungen für Netzbetreiber

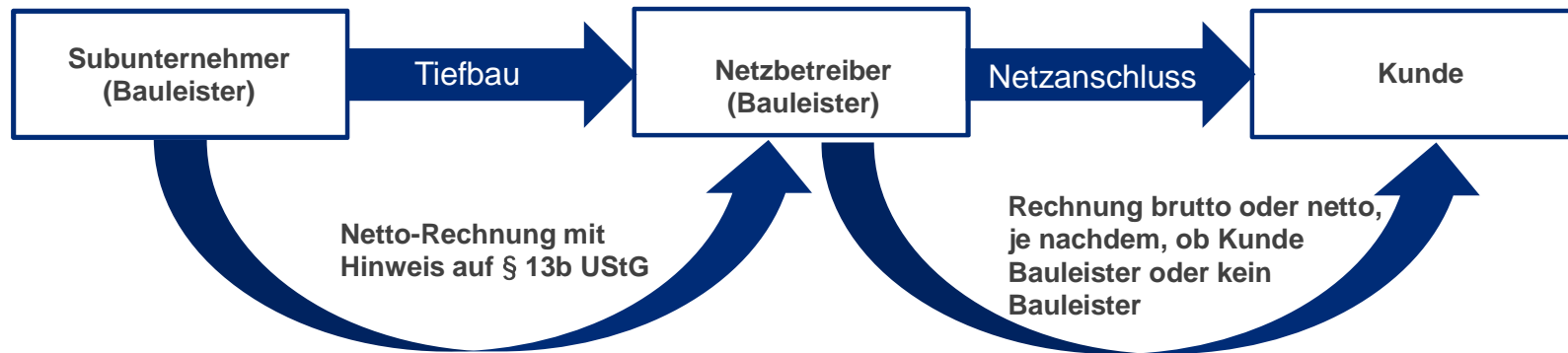
Prüfschema



Bauleistungen für Netzbetreiber

Anwendungsfall

Netzbetreiber erhält vom Kunden den Auftrag zur Erstellung eines Netzanschlusses. Der Netzbetreiber beauftragt für diese Tätigkeiten einen Subunternehmer (bspw. ein Tiefbau-Unternehmen). Der Subunternehmer rechnet gegenüber dem Netzbetreiber ab und dieser wiederum gegenüber dem Kunden.



Erläuterung:

Da es sich bei dem Netzbetreiber um einen Bauleister gemäß § 13b UStG handelt, ist die Eingangsleistung des Subunternehmers (Tiefbauarbeiten im Sinne des § 13b UStG) als Bauleistung zu behandeln. Die Rechnung des Subunternehmers an den Netzbetreiber ist netto mit dem Hinweis auf die „Steuerschuld des Leistungsempfängers“ zu stellen. Um die Bauabzugsteuer zu vermeiden, muss der Subunternehmer die Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG dem Netzbetreiber vorlegen.

Ob der Netzbetreiber ebenfalls eine Nettorechnung mit Hinweis auf § 13b UStG an den Kunden stellen muss, hängt davon ab, ob der Kunde Unternehmer und Bauleister ist. Dies kann der Netzbetreiber sich durch die Vorlage einer Bescheinigung „Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen“ bescheinigen lassen.

Zu den Bauleistungen gehören insbesondere auch:

Der Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen (die Hausanschlussarbeiten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation der Hausanschlüsse und Verlegung der Hausanschlussleitungen vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss), wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt (vgl. A 13b.2 (5) Nr. 8 UStAE)

Sonstiges

Messstellenbetriebsentgelt für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)



Messstellenbetriebsentgelt für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Hintergrund

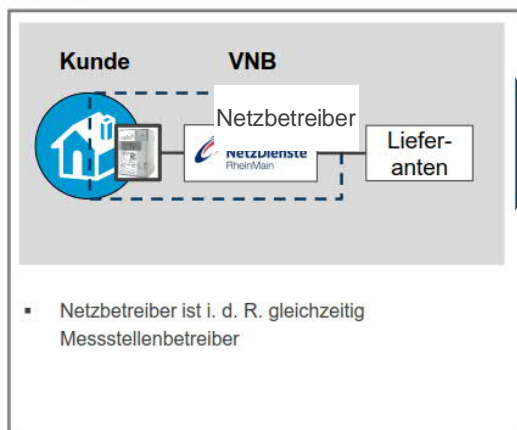
Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) zum Einbau von modernen Messeinrichtungen (iMS) und intelligenten Messsystemen (mME).

Führt zur Trennung von grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) und Verteilnetzbetreiber (VNB)

- Auswirkungen auf die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts → nicht mehr Bestandteil des Nutzungsentgelts
- Folge: Nicht mehr der Netznutzer (Lieferant) ist **Leistungsempfänger und Rechnungsadressat** sondern der **Anschlussnutzer**



Früher



Neue Welt



Messstellenbetriebsentgelt für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Verträge und Abrechnung über den Messstellenbetrieb

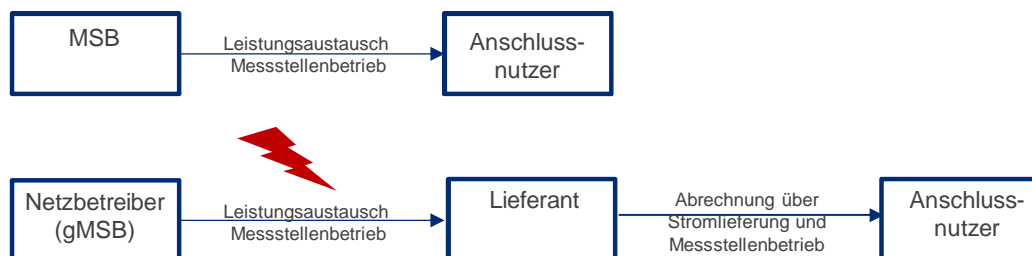
§ 9 (1) MsbG : Die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf folgender Verträge des Messstellenbetreibers (Messstellenverträge):

1. mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer,
2. mit dem Energielieferanten auf dessen Verlangen,
3. mit dem Netzbetreiber für jede Messstelle,
4. mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber bei jedem Messstellenbetreiberwechsel nach den §§ 5 und 6.

(2) Sind Regelungen der Messstellenverträge nach Absatz 1 Nummer 1 Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer zumindest über die Energiebelieferung (kombinierter Vertrag), entfällt das Erfordernis eines separaten Vertrages aus Absatz 1 Nummer 1.

Abrechnungsmöglichkeiten

Grundkonstruktion im MsbG



Abrechnung gegenüber dem Lieferanten

(Wahlrecht liegt beim Lieferanten)
→ Zur Vermeidung eines aufwendigen Massenprozesses (weiterhin gg. Lieferanten abrechnen)

→ Notwendiger Leistungsaustausch zwischen Lieferant und Anschlussnutzer fehlt für Vorsteuerabzug

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

